

## 19. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofshügel Teil II“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Beschluss vom 05.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 94 „Bahnhofshügel Teil II“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 in Kraft.

Bei der Gemeindeverwaltung Altenberge, Fachbereich III (Bauwesen), Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge kann während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Informativ können die Planunterlagen auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft> abgerufen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 46) dargestellt.

### **H i n w e i s e:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Altenberge, den 27.06.2023

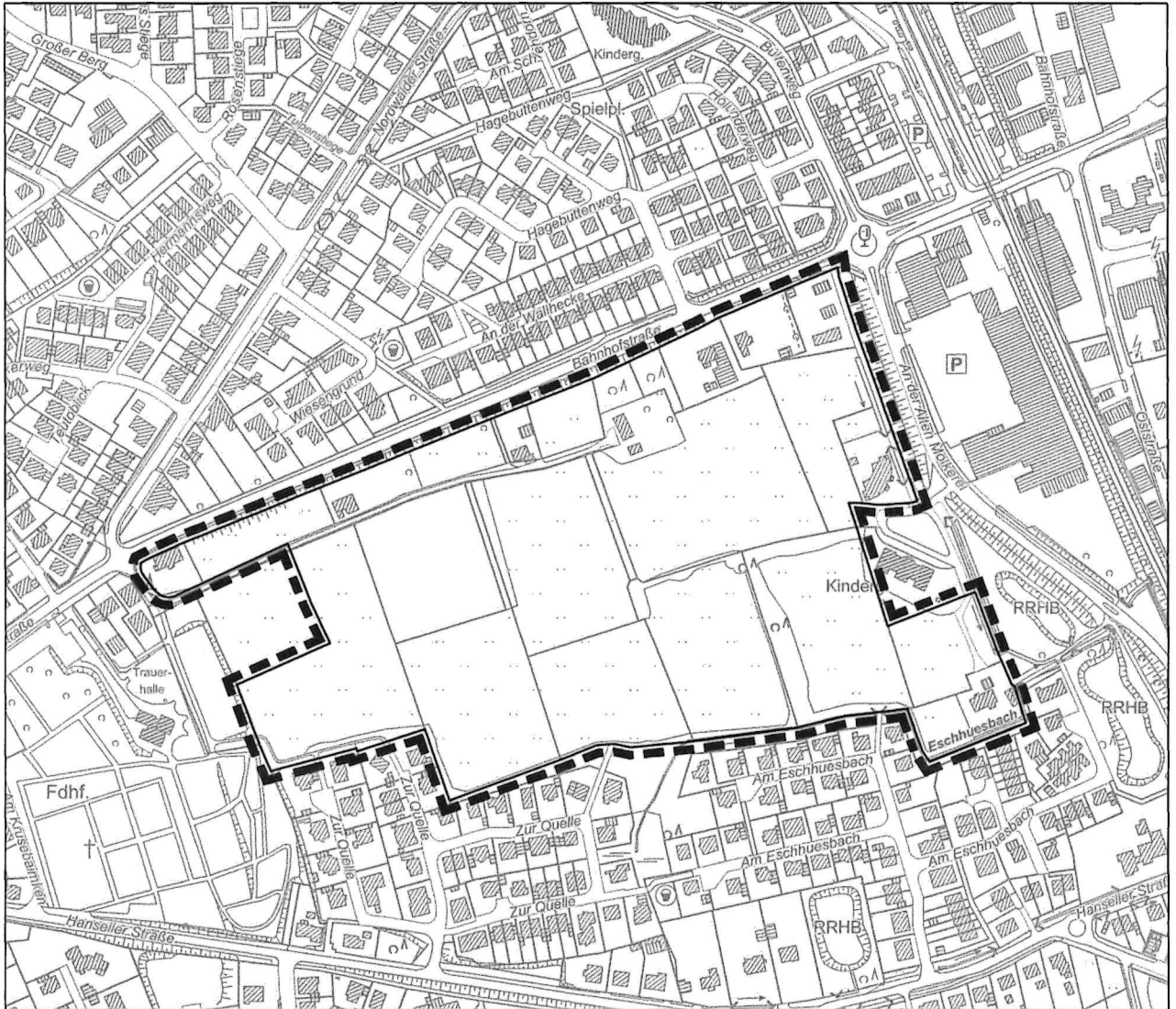
DER BÜRGERMEISTER  
i.V.



(Wolff)

**Anlage**  
zu der Bekanntmachung  
lfd. Nr. 19 im Amtsblatt der  
Gemeinde Altenberge Nr. 9/2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofshügel, Teil II“**



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III (M. 1:5.000, Stand 19.11.2021)

■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofshügel, Teil II